

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

25. Dezember 1870.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Schlußbestimmung des unterm 3. Juni b. J. von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes in Nr. 24 des Bundes-Gesetzblattes bekannt gemachten Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, welches nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 1. Januar 1871 an auf allen im Norddeutschen Bunde gelegenen Eisenbahnen in Kraft tritt, wird das gedachte Bahnpolizei-Reglement nachstehend, auf Grund höchster Genehmigung, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

- 1) daß die im Abschnitt VI. des Bahnpolizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn vom 15. August 1863 sowie die im Abschnitt VI. des Bahnpolizei-Reglements für die Werrabahn vom 30. August 1858 rücksichtlich der Aufsicht über die Bahnpolizei enthaltenen Vorschriften gemäß der auf Grund des §. 79 des Bundes-Reglements unter den beteiligten Regierungen getroffenen Uebereinkommens auch fernerhin fortbestehen,
- 2) daß aber im Uebrigen die angezogenen Reglements für die Thüringische und für die Werra-Eisenbahn nebst allen dazu erlassenen Nachträgen und Spezial-Verordnungen vom 1. Januar 1871 an aufgehoben sind.

Weimar am 14. Dezember 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.